

13. Mai 2020

Erläuterungen zur Umsetzung

Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020

Diese [Verordnung](#) tritt am 13. Mai in Kraft und mit dem Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft. Die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2020, tritt außer Kraft.

Erläuterung zu den allgemeinen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen und Infektionsschutz

Die Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen, dem allgemeinen Infektionsschutz und der Hygiene wurden neu strukturiert. Die Ausnahme von den bisher geltenden Kontaktbeschränkungen (§ 1) gilt nun auch für Angehörige eines weiteren Haushaltes.

Neu eingeführt wird der Begriff „Personenmehrheiten“, die grundsätzlich untersagt sind (§ 2). Ausnahmen davon gelten u. a. bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3), der Nutzung von ÖPNV und Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4), für Gruppen aus Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie für weitere gruppenbezogene Maßnahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6).

Die Beschränkungen der grund- und verfassungsrechtlichen Versammlungsfreiheit werden unabhängig von Teilnehmendenzahlen weiter gelockert (§ 2 Abs. 3). Diese Veranstaltungen sind infektionsschutzrechtlich nach Anzeige und unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln (§§ 3 bis 5) zulässig. Für Zusammenkünfte im Rahmen der Religionsausübung ist eine Anzeige nicht mehr erforderlich (§ 2 Abs. 4).

Weiterhin sind bis zum 31.08.2020 öffentliche Veranstaltungen (§ 2 Abs. 5) verboten und der Spielbetrieb der Theater und Orchester im Innenbereich (§ 2 Abs. 6) ausgesetzt.

Der Infektionsschutz ist mit den §§ 3 bis 6 systematisch geregelt. Neben den allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln (§§ 3, 4) werden die Anforderungen an Infektionsschutzkonzepte (§ 5) und die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6) konkret bestimmt.

Mitarbeitende, die Kontakte mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte Personen hatten

§ 11 Abs. 4 ermöglicht Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, im Rahmen einer Risikoabwägung eine Weiterbeschäftigung in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen. Die Leitung der Einrichtung hat dies auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI gegenüber dem Gesundheitsamt vor dessen Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

Besuche in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Nach § 9 Abs. 1 sind Besuche in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürVVTG) grundsätzlich untersagt. Nach § 9 Abs. 2 kann davon abgewichen werden, wenn ein zu registrierender Besuch pro Bewohner pro Tag für bis zu zwei Stunden nicht überschritten und dokumentiert wird.

Besuche nach § 9 Abs. 2 sind generell unzulässig

- durch Personen unter 16 Jahren,
- durch Personen mit Atemwegsinfektionen und
- bei Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Nach § 9 Abs. 3 haben Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung ein konkretes Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der zuständigen Landesbehörde zu erstellen. Dieses ist sowohl nach der Erstellung, als auch bei jeder Änderung dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte die Gültigkeit der bisherigen Besucherregelungen verlängern bzw. das Inkrafttreten der obigen Öffnungen auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen können.

Seelsorge

Für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Pflegeeinrichtungen haben dies zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen.

Auf Bitten von OKR Christhard Wagner und OKR Christoph Stolte hat das Büro von Ministerin Heike Werner folgendes an die Heimaufsicht geschrieben: *„Sehr geehrte Damen und Herren, aus aktuellem Anlass bitten wir Sie als Heimaufsicht und im Auftrag von Frau Ministerin Heike Werner bei der Anwendung der Ausnahmeregelung zum Besuchsverbot (Härtefallregelung) in Bezug auf die notwendige Seelsorge Ihre Mitarbeitenden dahingehend zu sensibilisieren, dass unter Beachtung der Hygiene- und Schutzbestimmungen die Seelsorge in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 30 Abs. 4 IfSG zu ermöglichen ist.“* Dadurch ist klargestellt, dass Seelsorge in Pflegeheimen und Wohneinrichtungen zu gewährleisten ist und auch nicht von Seiten der Heimaufsicht zu verbieten ist.

Die Rundschreiben zur Fußpflege, Friseurbetrieb und Kioskbetrieb in stationären Einrichtungen vom 5. Mai 2020 und 27. April 2020 zur Durchführung von Fußpflege, Friseurbetrieb und Kioskbetrieb bleiben nach jetzigem Kenntnisstand davon unberührt.

Pflege

Nach § 12 Abs. 5 sind für den Publikumsverkehr weiterhin Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI, offene Einrichtungen der Seniorenarbeit (bspw. Seniorenclubs und Seniorenbüros) geschlossen.

Ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürVVTG oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürVVTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen.

Eingliederungshilfe

Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung: Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 ist glaubhaft darzulegen, warum eine Mund-Nasen-Bedeckung für Menschen mit Behinderung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund Unzumutbarkeit nicht notwendig erscheint

Infektionsschutzregeln

Besondere Wohnformen haben allgemeine, bzw. besondere Infektionsschutzregeln gemäß der MaßnFortentwV0 einzuhalten und ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 einzuhalten.

Tagesstrukturierende Angebote

WfbM's, Arbeitsbereiche für Tagesstätten und Andere Anbieter gemäß § 60 SGB IX dürfen unter folgenden Bedingungen betreten werden:

- Vorliegen eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5, unter Hinzuziehung externen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der Empfehlung „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“,
- Trennung der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Wohnform,
- Einhaltung des Mindestabstandes,
- Notwendigkeit ergänzender Schutzmaßnahmen, wenn der Mindestabstand technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet werden kann,
- Beförderung unter Einhaltung eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5, wenn Fahrdienstleister verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 2 ist.

Risikogruppen dürfen WfbM's, Arbeitsbereiche für Tagesstätten und Andere Anbieter gemäß § 60 SGB IX nicht betreten (ausgenommen sind Personen, die Tagesbetreuung benötigen und Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann)

Förderbereiche dürfen nicht betreten werden. Ausgenommen sind Personen, die Tagesbetreuung benötigen und Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Frühförderung

Leistungen der interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen dürfen gemäß § 10 Abs. 5 unter folgenden Bedingungen erbracht werden:

- Vorliegen eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5, unter Hinzuziehung externen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der Empfehlung „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“,
- Kontaktbeschränkung auf die Fachkraft, Personensorgeberechtigten und das zu fördernde Kind,
- Beratungen nur nach Terminvereinbarung, telefonisch oder unter Nutzung digitaler Medien.

Erbringung mobiler Leistungen nur möglich, wenn die Personensorgeberechtigten auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind oder das Kind zur Risikogruppe gehört oder ein ärztliches Attest besteht und die Leistungen erforderlich sind

Schulbegleitung

Leistungen gemäß § 35 a SGB VIII sind in angepasster Form zulässig.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Leistungen gemäß § 112 SGB VIII sind in angepasster Form zulässig.

Kindertageseinrichtungen

In § 7 werden Aussagen zur weiteren Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten gemacht. In (2) wird geregelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 18. Mai 2020 in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den zuständigen Gemeinden über die Einführung eines eingeschränkten Regelbetriebes entscheiden.

Zu Redaktionsschluss am 13. Mai um 16.30 Uhr lagen die angekündigten genaueren Regelungen des zuständigen Ministeriums zur weiteren Umsetzung der Öffnung der Kindertageseinrichtungen noch nicht vor. Diese werden wir nach Vorlage sofort versenden.

Kinder- und Jugendhilfe

Für die Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen bringt die neue ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung einige Neuerungen, für die allerdings die zwingende Beachtung und Einhaltung der umfassenden Regeln und Maßnahmen des Infektionsschutzes nach §§ 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2 Maßnahmenverordnung gelten, die vor der Wiederaufnahme bzw. Wiedereröffnung aller nachstehenden Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten und umzusetzen sind.

§§ 11 – 13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit)

Entsprechend § 12 (1) ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung können Jugendbildungs-, Jugendberufshilfen- und Jugendfreizeiteinrichtungen einschließlich der Jugendclubs bzw. Jugendtreffs und der Jugendherbergen können ab dem 13. Mai 2020 wieder öffnen. Gleiches gilt für die Angebote der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Das zuständige Fachreferat des Landesjugendamtes erarbeitet zurzeit unter Beachtung dieser Vorgaben für diesen Leistungsbereich der Jugendhilfe Empfehlungen zur Umsetzung der ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung, die derzeit noch nicht vorliegen.

Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit werden entsprechend § 8 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung ebenfalls ab dem 13. Mai 2020 wiederaufgenommen. Die Vorgaben des Infektionsschutzes der Schule sind anzuwenden und umzusetzen.

Gruppenbezogene Angebote im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung grundsätzlich ab dem 13. Mai 2020 möglich, wenn folgende Vorgaben beachtet werden: Einrichtungsbezogen geregelten Gruppengrößen, die sich auf Grundlage der infektionsrechtlichen Vorgaben und der Größe der genutzten Räumlichkeiten ergeben

§§ 27 ff SGB VIII Hilfen zur Erziehung u.a.

Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Heimen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen sowie ambulante Maßnahmen der Erziehungshilfe, wie z. B. die Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII sowie Gruppenangebote der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, müssen sich weiterhin in Bezug auf die Gruppengröße im Wesentlichen nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 3 bis 5 der ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung an (z.B. maximal 10 Kinder je Tagesgruppe) richten.

Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen und noch nicht geöffnet sind, können ab 13. Mai 2020 öffnen.

Für alle Angebote, Dienste und Einrichtungen gelten die Regelungen des allgemeinen und besonderen Infektionsschutzes nach §§ 3 und 4 der VO. Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes macht sich nach § 5 der VO erforderlich. Diese sind verpflichtend bei der Inbetriebnahme oder auch bei der Weiterführung der Angebote, Dienste und Einrichtungen zu beachten.

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Besuchsregelung

Nach § 9 Abs. 1 sind Besuche in Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen weiterhin grundsätzlich untersagt.

Nach § 9 Abs. 2 kann davon abgewichen werden, wenn ein zu registrierender Besuch pro Bewohner pro Tag für bis zu zwei Stunden nicht überschritten und dokumentiert wird.

Wie bisher sind Besuche nach § 9 Abs. 2 generell unzulässig:

- durch Personen unter 16 Jahren,
- durch Personen mit Atemwegsinfektionen und
- bei Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

Bereitstellung der Ressourcen im Krankenhaus

Nach § 9 Abs. 4 müssen Krankenhäuser im Rahmen des COVID-19-Konzeptes der für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19-Erkrankung oder den Verdacht hierauf einsetzen.

Das ärztliche und pflegerische Personal in der Intensivpflege ist weiterhin hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19-Erkrankung oder den Verdacht hierauf zu schulen.

Die Rückkehr vom Schwerpunktbetrieb zum Regelbetrieb wird in einem Konzept zur schrittweisen Rückkehr zur Regelversorgung im Krankenhausbereich durch die für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständige oberste Landesbehörde geregelt. Ein entsprechendes Konzept liegt aktuell nicht vor.

Schulen

In § 8 werden Regelungen für Schulen getroffen. Die Schulen führen den Schulbetrieb in modifizierter Form und unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln sowie der landeseinheitlichen Regeln fort (TMBJS: siehe Schreiben vom 28. April 2020 zur Ausgestaltung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, Schreiben vom 29. April 2020 zum Wiedereinstieg in den Schulbetrieb an Berufsbildenden Schulen, Schreiben vom 30. April 2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichts an Förderschulen, Schreiben vom 5. Mai 2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichts an Grundschulen; wir berichteten in schnell + aktuell).

Der modifizierte Präsenzunterricht wird darüber hinaus in eigener Verantwortung der Schulleitungen auf zusätzliche Schülergruppen ausgeweitet. Ab 02.06.2020 sind alle Schüler in den modifizierten Präsenzunterricht einzubeziehen. Über den Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht entscheiden ebenfalls die Schulleitungen in eigener Verantwortung.

Eine Notbetreuung außerhalb des Präsenzunterrichts findet weiterhin statt. Der reguläre Hortbetrieb bleibt weiter ausgesetzt.

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr (§ 6 Abs. 1) gilt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 nicht für Schüler, denen die Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung wegen Behinderung, aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und glaubhaft gemacht werden kann.